

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 109.

Freitag den 19. April.

1850.

Landtag.

Zunfzigste öffentliche Sitzung der 1. Kammer am 17. April.

Auf der Registrande befand sich schon wieder ein Antrag des Abg. Dr. Joseph auf Erlaubnißerteilung zur Einbringung zweier Gesetzentwürfe wegen a) Durchführung des §. 19 der deutschen Grundrechte und b) der Einführung der Erbsche. Der Abg. Dr. Meißner aber hatte eine Petition eingebracht um Aufhebung einer Generalverordnung des Kultusministerii aus dem Jahre 1844, nach welcher die Grundsteuer von geistlichen und Schulschehen, in soweit erstere nicht durch die Zinsen von den für Aufhebung der Steuerfreiheit erlangten Capitalien gedeckt werden, im Uebrigen nicht von den Inhabern und Nutznießern jener Lehen, sondern von den Kirchen- und Schulgemeinden getragen werden sollen. Endlich suchte auch noch der Abg. Dehmichen um Einbringung eines Gesetzentwurfs wegen des zu ermittelnden Uebergangs zur Durchführung des Grundgesetzes der Theilbarkeit des Grund und Bodens.

Auf der Tagesordnung befand sich die höchst wichtige Berathung über den Bericht des Finanzausschusses über das königl. Decret vom 2. März 1849, ein provisorisches Steuer- und Abgabengesetz betreffend. Der Bericht zerfiel in ein Majoritäts- (Rammen, v. Römer, Böhrer) und in ein Minoritätsgutachten (Joseph, v. Wagnor). Die Majorität hat unter Zustimmung auf die Beschlüsse der 2. Kammer über denselben Gegenstand folgende Anträge gestellt: 1) Genehmigung zu einer provisorischen Erhebung der Steuern und Abgaben zu ertheilen. 2) Die Regierung zur provisorischen Forterhebung der Steuern und Abgaben bis zum 31. Aug. d. J. zu ermächtigen. 3) Bis zu dieser Zeit die Staatsregierung auch zur außerordentlichen Erhebung der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer zu ermächtigen. 4) Die Staatsregierung zu veranlassen, die nachträgliche Genehmigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben vom Ende des Monats April 1849 bis zu Ende des Monats April 1850 längstens gleichzeitig mit dem Erlasse des provisorischen Steuer- und Abgabengesetzes in dem Gesetz- und Verordnungsblatte ausdrücklich bekannt zu machen.

Auf Seiten der Minorität war zuerst von dem Abg. v. Wagnor nach einer sehr weitläufigen Motivirung der Antrag gestellt worden: „dem gegenwärtigen Ministerium die provisorische Steuerbewilligung zu verweigern.“ Ganz dasselbe, nur in einer etwas diplomatischen Form wollte der Abg. Dr. Joseph, wenn er vorschlag: „die interims Decret vom 2. März d. J. verlangte Bewilligung der Steuern und Abgaben, so wie eines außerordentlichen Zuschlags zu denselben bis zur Beschlussfassung über das Budget zu besondern.“ Die beiden Sondergutachten der Abgg. Dr. Joseph und v. Wagnor, die aber aus ein und derselben Feder gestossen sind, waren in so provozirender Weise abgefaßt und enthielten so viele maßlose Anschuldigungen gegen das Ministerium, wie man sie sonst kaum in parlamentarischen Actenstücken finden möchte. Außer dem Staatsminister v. Friesen erschienen deshalb sämmtliche Minister an den Ministertischen, um die erhobenen Beschuldigungen zurückzuweisen. Dabei kam es auch, daß die Debatte sich von dem eigentlichen Gegenstande ganz entfernte und meist auf ein politisches Gebot drögte. Zuerst regte Staatsminister v. Beust das Wort, um die ihn betreffenden Vorwürfe und namentlich die in dem Wagnorschen Sondergutachten aufgestellte Behauptung zurückzuweisen, als habe die sächsische Regierung die Souveränität der Frankfurter Nationalversammlung jemals anerkannt. Staatsminister Dr. Schinsky seinerseits protestirte außer gegen Meißners, was in

den Sondergutachten behauptet worden war, insbesondere auch gegen den Vorwurf, als habe das Ministerium die Landtagswahlen gefälscht und sprach schließlich seine Ansicht dahin aus, daß der Satz, ein Ministerium müsse vor der Majorität der Volksvertretung zurücktreten, ein unrichtiger sei; mit diesem Satze wäre es möglich, ein Gebäude aufzuführen, auf welchem zuletzt die rothe Fahne wehen würde. Staatsminister Rabenhorst schloß, wie sich Referent Dr. Joseph in dem Schlusssatze ausdrückte, die „sogenannten“ Grundrechte von sich ab und meinte, die Vermehrung des stehenden Heeres erfolge nur in Gemäßheit der bestehenden Landesgesetze und auf „Beschluss des deutschen Bundes.“ Der Abg. v. Wagnor vertheidigt sich mit dem Sprichworte: „veritas odium parit.“ Der Vicepr. Schenk schickt, um Mißverständnisse zu vermeiden, seinem langen Vortrage die Bemerkung voraus, daß er der wahren Demokratie seine Achtung nicht verlagern könne, aber er halte nicht Jeden, der sich dafür ausbe, für den Träger des demokratischen Principes. Demgemäß sendet er dann nun auch gegen die beiden Sondergutachten seine spigen Pfeile. Namentlich befreit er die Behauptung der Minorität, als liege in der Bewilligung der provisorischen Steuern für das Ministerium ein Vertrauensvotum. Der Referent Dr. Joseph schenkte freilich dem Vicepr. Schenk auch Nichts und wußte mit seiner bekannten parlamentarischen Geschicklichkeit die schwachen Seiten der Schenkschen Rede aufzufinden und bloßzulegen. Am meisten Eindruck machte die Rede des Staatsministers Behe, welcher die Gelegenheit ergriff, um einmal offen auszusprechen, wodurch die Ausgabenvermehrung herbeigeführt worden sei, übrigens aber im Ganzen zur Versöhnung sprach. Nachdem die Abgg. Riedel und Graichen ihre Abstimmung für das Majoritätsgutachten motivirt hatten, wurde zur Abstimmung verschritten, bei welcher, wie vorauszu sehen, die Anträge der Abgg. v. Wagnor und Dr. Joseph gegen 1 und 2 Stimmen abgelehnt, dagegen alle Majoritätsanträge fast mit Einstimmigkeit, ebenso der ganze Gesetzentwurf mit Einschluß der außerordentlichen Steuern angenommen wurden. Die Sitzung dauerte volle 6 Stunden. Die nächste ist auf Freitag den 19. April anberaumt.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 17. April.

Nach dem Vortrage der Registrande, welche keinen besonders zu erwähnenden Gegenstand enthielt, fragte der Abg. Trenzmann bei der Regierung an: „ob und wann das Ministerium die versprochenen neuen Gewerbeordnung vorlegen werde?“ worauf die Kammer zur Tagesordnung überging. Zuerst erstattete Abg. Schwerdtner einen schriftlichen Bericht im Namen des dritten Ausschusses über eine Petition Mauerbergers und Genossen und mehrere ähnliche Gesuche, welche sich sämmtlich auf nachträgliche Zahlung rückständiger Löhnung aus dem Kriegsjahren her beziehen. Der Ausschuss beworgerte das Gesuch, in sofern sich die Ansprüche aus dem russischen Feldzuge herschrieben und rath der Kammer, es der Staatsregierung zur Befriedigung zu empfehlen, was die Kammer einstimmig beschloß, indem sie zugleich einen Zusatz Müllers von Niederlöbnitz annimmt: „die Regierung zu ersuchen, zu jenem Zwecke Auftrufe zu erlassen und überhaupt die ganze An gelegenheit mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.“ Die würde, sagt der Antragsteller, um so nöthiger sein, als dadurch mancher Irrthum aufgeklärt und die begründeten Ansprüche be-